

11. Zusammengefasste Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f und § 315d HGB

11.1 Einleitung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der RENK Group AG berichten in der zusammengefassten Erklärung zur Unternehmensführung gemäß §§ 289f, 315d HGB und wie in Grundsatz 23 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 (veröffentlicht im Bundesanzeiger am 27. Juni 2022) (nachfolgend Kodex) vorgesehen gemeinsam über die Corporate Governance der RENK Group AG und der RENK Group (RENK Group AG und vollkonsolidierte Konzerngesellschaften nachfolgend auch RENK) im Geschäftsjahr 2024. Dabei erklären sich Vorstand und Aufsichtsrat jeweils zu jenen Angaben, die in ihre Zuständigkeit fallen.

Gemäß § 317 Abs. 2 Satz 6 HGB ist die Prüfung der Angaben nach § 289f Abs. 2 und Abs. 5 HGB sowie § 315d HGB durch den Abschlussprüfer darauf zu beschränken, ob die Angaben gemacht wurden. Die zusammengefasste Erklärung zur Unternehmensführung ist daher inhaltlich ungeprüft.

11.2 Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat der RENK Group AG haben aufgrund der im Geschäftsjahr 2024 erfolgten Börsennotierung der RENK Group AG im Dezember 2024 erstmalig die nachfolgend abgedruckte Entsprechenserklärung nach § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance abgegeben:

Entsprechenserklärung nach § 161 AktG

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der RENK Group AG („Gesellschaft“) erklären gemäß § 161 Aktiengesetz:

Im Zeitraum seit der erstmaligen Zulassung der Aktien der Gesellschaft zum Handel an einem organisierten Markt am 6. Februar 2024 („Börsengang“) wurde den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 28. April 2022 (veröffentlicht im Bundesanzeiger am 27. Juni 2022) („Kodex“) entsprochen und wird auch künftig entsprochen vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen.

1. Empfehlungen B.2 Halbsatz 2, B.5, C.1 Sätze 5 und 6, C.2, C.8, D.2 Satz 2, D.3 Satz 4 und D.12 Satz 2

Die Empfehlungen B.2 Halbsatz 2, B.5, C.1 Sätze 5 und 6, C.2, C.8, D.2 Satz 2, D.3 Satz 4 und D.12 Satz 2 erfordern jeweils die Angabe bestimmter Informationen in der Erklärung zur Unternehmensführung. Die Gesellschaft hat entsprechend der für sie geltenden rechtlichen Anforderungen bisher keine Erklärung zur Unternehmensführung abgegeben, weshalb den genannten Empfehlungen in Bezug auf die Veröffentlichung der Informationen nicht entsprochen wurde und bis zur erstmaligen Abgabe der Erklärung zur Unternehmensführung nicht entsprochen wird.

2. Empfehlungen G.1 und G.2

Empfehlung G.1 stellt Anforderungen an die Ausgestaltung des Vorstandsvergütungssystems. Empfehlung G.2 erfordert, dass der Aufsichtsrat auf Basis des Vergütungssystems für jedes Vorstandsmitglied zunächst dessen konkrete Ziel-Gesamtvergütung festlegen soll, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitglieds sowie zur Lage des Unternehmens steht und die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigt. Von diesen Empfehlungen wurde und wird in der nachfolgend beschriebenen Weise abgewichen.

Die Gesellschaft war bis zum Börsengang nicht zur Erstellung eines den Maßgaben von § 87a AktG entsprechenden Vorstandsvergütungssystems verpflichtet. Der Aufsichtsrat hat am 02. Mai 2024 ein Vorstandsvergütungssystem beschlossen, das den gesetzlichen und den Kodex-Empfehlungen entspricht. Das Vorstandsvergütungssystem wurde von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 26. Juni 2024 gebilligt. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde von Empfehlung G.1 abgewichen. Die Regelungen in den vor Einführung des Vergütungssystems abgeschlossenen und weiter

fortgeltenden Vorstandsdienstverträgen entsprechen zulässigerweise nicht vollumfänglich dem Vorstandsvergütungssystem, sodass in Bezug auf diese Vorstandsdienstverträge eine Abweichung von Empfehlung G.2 vorliegt.

3. Empfehlung G.3

Empfehlung G.3 sieht vor, dass der Aufsichtsrat zur Beurteilung der Üblichkeit der konkreten Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder im Vergleich zu anderen Unternehmen eine geeignete Vergleichsgruppe anderer Unternehmen heranziehen soll, deren Zusammensetzung er offenlegt. Von dieser Empfehlung wurde und wird in der nachfolgend beschriebenen Weise abgewichen. Die Zusammensetzung der Vergleichsgruppe anderer Unternehmen hat der Aufsichtsrat bisher nicht offengelegt. Es ist beabsichtigt, dies – wie in der Praxis üblich – im Vergütungsbericht zu tun, zu dessen Veröffentlichung die Gesellschaft entsprechend der für sie geltenden rechtlichen Anforderungen bisher nicht verpflichtet war. Deshalb wurde und wird bis zur erstmaligen Veröffentlichung des Vergütungsberichts dieser Empfehlung nicht entsprochen.

4. Empfehlung G.8

Empfehlung G.8 sieht vor, dass eine nachträgliche Änderung der Zielwerte oder Vergleichsparameter in Bezug auf die Vergütung des Vorstands ausgeschlossen sein soll. Von dieser Empfehlung wurde in der nachfolgend beschriebenen Weise abgewichen. Der Aufsichtsrat hat den Zielwert für den Leistungsindikator „adjusted Earnings per Share“ für den Performanceperiode 2024-2027 des Long Term Incentives-Plans mit Beschluss vom 02. Mai 2024 nachträglich korrigiert, nachdem eine fehlerhafte kalkulatorische Grundlage identifiziert wurde.

Von Empfehlung G.8 wurde und wird zudem abgewichen, weil ein Teil-Leistungsindikator des Sustainability-Ziels aufgrund äußerer, nicht durch die Gesellschaft beeinflussbarer Umstände unerreichbar geworden ist. Als Teil-Leistungsindikator des Sustainability-Ziels war die Erreichung eines bestimmten Scores beim Nachhaltigkeitsrating (ESG Risk Rating) durch Morningstar Sustainalytics festgesetzt worden. Morningstar Sustainalytics hat der Gesellschaft nach Festsetzung dieses Teil-Leistungsindikators mitgeteilt, in Reaktion auf regulatorische Änderungen für Anbieter von Nachhaltigkeitsratings kein solches Rating mehr für sie bzw. Gruppengesellschaften zu erstellen. Aus diesem Grund hat der Aufsichtsrat mit Beschluss vom 10. Dezember 2024 einen neuen Teil-Leistungsindikator „Frauen in Führungspositionen“ festgesetzt.

5. Empfehlung G.9 Satz 2

Empfehlung G.9 Satz 2 sieht vor, dass die Zielerreichung dem Grunde und der Höhe nach nachvollziehbar sein soll. Von dieser Empfehlung wurde und wird in der nachfolgend beschriebenen Weise abgewichen. Die Gesellschaft beabsichtigt, die Zielerreichung im Vergütungsbericht offenzulegen. Entsprechend der für sie geltenden rechtlichen Anforderungen hat sie bisher keinen Vergütungsbericht veröffentlicht. Deshalb wurde und wird bis zur erstmaligen Veröffentlichung des Vergütungsberichts dieser Empfehlung nicht entsprochen.

Augsburg, im Dezember 2024

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand

Die vorstehende Entschlussserklärung wurde am 19. Dezember 2024 auf der Internetseite von RENK veröffentlicht und ist unter <https://ir.renk.com/de/corporate-governance/> in dem Unterabschnitt Entschlussserklärung abrufbar.

11.3 Vergütungsbericht und Vergütungssystem von Vorstand und Aufsichtsrat

Der Vergütungsbericht über das Geschäftsjahr 2024 und der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG sind auf der Internetseite von RENK veröffentlicht und unter <https://ir.renk.com/de/corporate-governance/> abrufbar.

Das geltende Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands der RENK Group AG gemäß § 87a Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 AktG wurde in der Hauptversammlung am 26. Juni 2024 mit einer Zustimmung von 99,57 % der Stimmen gebilligt und wurde am 12. September 2024 auf der Internetseite von RENK veröffentlicht und ist unter <https://ir.renk.com/de/corporate-governance/> in dem Unterabschnitt „Vergütung Vorstand und Aufsichtsrat“ abrufbar.

In der Hauptversammlung am 26. Juni 2024 wurde ebenfalls über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der RENK Group AG gemäß § 113 Abs. 3 AktG beschlossen. Der Beschluss wurde mit einer Zustimmung von 99,99 % der Stimmen gefasst und wurde am 12. September 2024 auf der Internetseite von RENK veröffentlicht und ist unter <https://ir.renk.com/de/annual-general-meeting/> abrufbar. Zudem ist auf der Internetseite von RENK unter <https://ir.renk.com/de/corporate-governance/> eine Beschreibung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder abrufbar.

11.4 Relevante Praktiken zur Unternehmensführung

RENK trägt als weltweit agierender Konzern Verantwortung dafür, geltende Gesetze durchzusetzen, Grundwerte zu schützen sowie ethisch und nachhaltig zu handeln. Um diese Verantwortung zu steuern, die Legalität aller Geschäftsvorgänge sicherzustellen und sonstigen Risiken wirksam zu begegnen, erlässt der Vorstand interne Regelungen, die von allen Konzerngesellschaften sowie ihren Mitarbeitern umzusetzen sind. An der Spitze der schriftlich fixierten internen Ordnung steht der Code of Conduct, der die Grundregeln für das Verhalten der Mitarbeiter enthält (näher zum Code of Conduct unter Abschnitt 11.4.2). Diesem untergeordnet formulieren die RENK Group Manuals (RGM) Mindeststandards und fassen die Kernrichtlinien von RENK aus jedem Fachbereich zusammen. RGM hat RENK zu den folgenden Themen aufgestellt: Ethics und Compliance, Revisionsleitlinie, Investor Relations, Global Security, Global Procurement, Business Continuity Management sowie Exportkontrolle. Die RENK Governance Rules (RGR) gelten standortübergreifend und geben verbindliche und generelle Handlungsanweisungen zu einzelnen Themengebieten. Dabei hat RENK insbesondere eine Governance Richtlinie RGR-11-1 zu Vielfalt, Gerechtigkeit und Inklusion erlassen, die auf der Internetseite von RENK unter <https://www.renk.com/de/karriere/why-renk> abrufbar ist. Mit dieser Richtlinie verleiht RENK seinem Ziel Ausdruck, für seine Mitarbeiter ein inklusives Arbeitsumfeld zu schaffen, das auf Engagement, Zusammenarbeit und Wertschätzung beruht.

Über die in der unter Abschnitt 11.2 wiedergegebenen Entsprechenserklärung in Bezug genommenen Empfehlungen des Kodex hinaus hat RENK im Geschäftsjahr 2024 freiwillig den Anregungen des Kodex entsprochen.

Die relevanten Unternehmensführungspraktiken bei RENK werden nachfolgend näher beschrieben.

11.4.1 Grundsatzserklärung zu Menschenrechten und sozialer Verantwortung

RENK bekennt sich als weltweit agierender Konzern zur uneingeschränkten Beachtung der Menschenrechte und ist davon überzeugt, dass die Wahrnehmung sozialer Verantwortung für das Wohl von Menschen der Grundstein für nachhaltigen Erfolg ist. RENK erkennt die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen an. RENK ist im Jahr 2022 dem UN Global Compact beigetreten und hat sich damit dessen Grundsätzen in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsprävention verpflichtet (nähtere Informationen zum UN Global Compact sind auf dessen Internetseite unter <https://unglobalcompact.org/> veröffentlicht). Darüber hinaus basiert RENKs Engagement für Menschenrechte auf den Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) (nähtere Informationen über die Standards der ILO sind auf deren Internetseite unter <https://www.ilo.org/international-labour-standards#key> veröffentlicht) sowie den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen (abrufbar auf der Internetseite der OECD unter https://www.oecd.org/de/publications/2023/06/oecd-guidelines-for-multinational-enterprises-on-responsible-business-conduct_a0b49990.html). RENK hat eine Grundsatzserklärung zu Menschenrechten abgegeben, die auf der Internetseite von RENK unter <https://www.renk.com/de/unternehmen/verantwortung/compliance> abrufbar ist.

11.4.2 Corporate Governance und Code of Conduct

Der Code of Conduct ist integraler Bestandteil der Corporate Governance von RENK und dient dazu, ethische Standards und Werte gegenüber Geschäftspartnern und Mitarbeitern zu fördern, die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften sicherzustellen und ein positives Arbeitsumfeld zu schaffen. Der Code of Conduct fasst die Verantwortung von RENK für Ethics & Compliance unter den drei grundlegenden Aspekten „Unsere Verantwortung als Mitglied der Gesellschaft“, „Unsere Verantwortung als Geschäftspartner“ und „Unsere Verantwortung am Arbeitsplatz“ zusammen und umfasst dabei insbesondere die Themen Menschenrechte, Chancengleichheit, Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung, Produktkonformität und Produktsicherheit, Umweltschutz, politische Interessenvertretung, Interessenkonflikte, Korruptionsverbot, Verbot von Geldwäsche und Terrorismus-Finanzierung, Buchführung und Finanzberichterstattung, fairer und freier Wettbewerb, Exportkontrolle, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Arbeitnehmervertretungen und faire Arbeitsbedingungen sowie IT-Sicherheit und Datenschutz. Vorstand und Aufsichtsrat unterstützen die wirksame und effiziente Durchsetzung des Code of Conduct und tragen damit gleichzeitig Verantwortung für die Durchsetzung anwendbarer Gesetze, eigener Werte und interner Richtlinien. Der Code of Conduct ist auf der Internetseite von RENK abrufbar unter <https://www.renk.com/de/unternehmen/verantwortung/compliance>.

RENK hat zudem einen Code of Conduct für Lieferanten und Geschäftspartner erstellt, auf dessen Umsetzung Vorstand und Aufsichtsrat von RENK hinwirken. Dieser Verhaltenskodex stellt die wesentlichen Werte und Grundprinzipien von RENK dar, die ebenfalls von Lieferanten und Geschäftspartnern zu beachten sind. Der Verhaltenskodex normiert einen verbindlichen Mindeststandard und bildet das Grundverständnis für eine Zusammenarbeit entlang einer internationalen Lieferkette, die ethischen, ökologischen und sozialen Standards entsprechen soll. Der Code of Conduct für Lieferanten und Geschäftspartner ist auf der Internetseite von RENK abrufbar unter <https://www.renk.com/de/unternehmen/verantwortung/compliance>.

11.4.3 Risikomanagement, Internes Kontrollsysteem, Compliance-Management-System und interne Revision

Risikomanagement

RENK hat ein unternehmensweites Risikomanagementsystem (RMS) eingeführt, das auf einem Enterprise-Risk-Management-Ansatz (ERM) basiert und sich am COSO-Rahmenwerk orientiert. Damit werden Risiken, die die Geschäftstätigkeit maßgeblich beeinflussen könnten, systematisch erkannt, bewertet und gesteuert. Ein wesentlicher Bestandteil dieses Systems ist das Risikofrüherkennungssystem. Es hat zum Ziel, existenzbedrohende Risiken frühzeitig zu erkennen und deren Auswirkungen zu minimieren. Risiken, die zur Steigerung des Unternehmenswerts beitragen können, werden bewusst eingegangen, während solche mit potenziell existenzgefährdenden Auswirkungen konsequent vermieden oder durch geeignete Maßnahmen reduziert werden. Die regelmäßige Berichterstattung an Vorstand und Aufsichtsrat gewährleistet eine kontinuierliche Überwachung und Kontrolle der identifizierten Risiken.

RENK unterteilt identifizierte Risiken in sieben Cluster: Strategische Risiken, operative Risiken, rechtliche & Compliance-Risiken, Reputationsrisiken, Technologie- & IT-Sicherheitsrisiken, finanzielle Risiken sowie ESG-Risiken. Sämtliche Risiken sind quantitativ, mindestens jedoch qualitativ, hinsichtlich deren Schadensauswirkung auf das EBIT von RENK zu bewerten.

Kumulierte Einzelrisiken, die aufgrund von Interdependenzen die Wesentlichkeitsgrenze überschreiten können, sind ebenfalls zu melden. Die Aufgabe des Risk Managers besteht darin, zu beurteilen, ob Risiken, die auf individueller Basis als unwesentlich gelten, in aggregierter Form wesentlich sein könnten.

Das Risiko ist das Produkt aus potenziellem Schadensausmaß und Eintrittswahrscheinlichkeit. Bei der Risikobewertung wird zwischen Brutto- und Nettobewertung unterschieden, wobei bereits ergriffene Maßnahmen das Brutorisiko mindern können.

Das zentral eingerichtete Risikomanagement agiert als Bindeglied zwischen den Legaleinheiten, Zentralfunktionen und Segmenten, dem Vorstand und dem Aufsichtsrat und ist für die Sicherstellung einer strukturierten Aufbau- und Ablauforganisation zuständig.

Internes Kontrollsyste

Das interne Kontrollsyste von RENK (IKS) dient dazu, gesetzliche Vorgaben einzuhalten, die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung sicherzustellen und die Vermögenswerte des Unternehmens zu schützen. Es basiert ebenfalls auf dem COSO-Rahmenwerk und wurde auf die spezifischen Anforderungen von RENK abgestimmt. Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für das IKS, während auch die Tochtergesellschaften ihren jeweiligen Pflichten nachkommen. Zur Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Kontrollen sind jährliche Aufbau- und Funktionsprüfungen implementiert. Dabei wird die Einhaltung von Prinzipien wie Funktionstrennung und Mindestinformation regelmäßig kontrolliert und dem Prüfungsausschuss berichtet.

Compliance-Management-System

Der Bereich Ethics & Compliance ist fundamentaler Bestandteil der Unternehmensstrategie und -kultur bei RENK. Der Vorstand hat die Änderungen der Eigentümer- und Organisationsstruktur in den vergangenen Geschäftsjahren genutzt, um eine moderne und personell gut ausgestattete Compliance-Organisation aufzubauen und auch das Mindset aller Fachabteilungen in diesem Bereich aktuellen Anforderungen entsprechend zu prägen. Unter Kontrolle des Vorstands folgt die unternehmerische Tätigkeit jedes Mitarbeiters und jedes Führungsorgans stets hohen Compliance Standards, die durch Organisationsstruktur, verbindliche Richtlinien und angemessene Prozesse sicherstellen, gesetzes- und regelkonformes Verhalten bei RENK durchzusetzen. Die Compliance Funktion ist Bestandteil des Ressorts des Vorstandsvorsitzenden. Der Chief Compliance Officer berichtet dadurch unmittelbar an den Vorstandsvorsitzenden. Der Vorstand erlässt insoweit interne Regelungen bezüglich gesetzes- und regelkonformem Verhalten unter anderem in Form von unternehmens- und gruppenweit geltenden Richtlinien. Der Code of Conduct bildet das wesentliche Rahmenwerk mit Verhaltensregeln für alle Mitarbeiter. Sämtliche Richtlinien kommuniziert RENK an seine Mitarbeiter. Darüber hinaus dienen Schulungen und Trainings der Sensibilisierung für sämtliche Compliance-Themen, wie z. B. auch Verstöße.

Wichtiger Bestandteil des CMS ist eine gruppenweite Analyse von Compliance-bezogenen Risiken. Die Compliance Risikoanalyse richtet sich nach den Standards des Deutschen Instituts für Compliance e. V. (DICO). Die Risikoanalyse erstreckt sich über sämtliche Gruppengesellschaften und berücksichtigt risikobasiert Anzahl und Größe der einzelnen Gruppengesellschaften, das Geschäftsmodell, die Kunden- und die Vertriebsstruktur, den Transparency International CPI („Corruption Perception Index“) und den GDI („Government Defence Integrity Index“) sowie die jeweilige lokale Wettbewerbsstruktur. Daneben sorgen Governance Rules für klare und transparente Verfahren und Prozesse, die sicherstellen, dass Compliance Verstöße intern erkannt, aufgeklärt und unverzüglich abgestellt werden. Branchen- und geschäftsmodellbezogene Risikofelder, insbesondere in den Bereichen Exportkontrolle und Vertriebsintermediäre werden proaktiv und mit hohem Einsatz von Ressourcen überwacht und regelmäßig neu bewertet.

Mitarbeitern und anderen Stakeholdern stehen unterschiedliche Wege zur Meldung von Verstößen bereit. Zum einen können potenzielle Gesetzes- oder Richtlinienverstöße online über ein Hinweisgebersystem gemeldet werden – die RENK Integrity Line ist abrufbar unter <https://renk.integrityline.app> und ermöglicht auch anonyme Meldungen. Daneben können Mitarbeiter auch auf die Möglichkeit der Kontaktaufnahme mit einem externen Ombudsmann zurückgreifen oder die Mitarbeiter der Corporate Ethics & Compliance Abteilung direkt kontaktieren. Meldungen werden durch die Corporate Ethics & Compliance Abteilung zeitnah, objektiv, vertraulich und unabhängig entlang eines festgelegten Incident Management Prozesses geprüft und bearbeitet. Erkenntnisse aus der Analyse und internen Meldungen werden bei der Anpassung des CMS fortlaufend berücksichtigt und tragen zu einer nachhaltigen Anpassung und Verbesserung des Systems bei.

Eine detaillierte Darstellung des Compliance Management Systems ist unter „Ethics und Compliance bei RENK“ auf der Internetseite von RENK veröffentlicht, abrufbar unter <https://www.renk.com/de/unternehmen/verantwortung/compliance>.

Interne Revision

Als weitere Kontrollinstanz für das CMS hat RENK eine unabhängige Interne Revision implementiert. Die Interne Revision unterstützt die Geschäftsorganisation in unabhängiger und objektiver Art und Weise dabei, die Effektivität des CMS und des Risikomanagements, die Kontrollen sowie die Führungs- und Überwachungsprozesse zu bewerten und zu

verbessern. Zudem greift RENK auch auf externe Unterstützung zurück, um die Qualität der Compliance Vorgaben sicherzustellen.

Aussage zur Angemessenheit und Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems

Auf Grundlage der internen Berichterstattung zum Internen Kontrollsyste, dem Jahresbericht der Risikomanagement-Abteilung, dem Testat des gesetzlichen Abschlussprüfers, den Revisionsberichten der Revisionsabteilung, die je Prüffeld relevante Risiken und Kontrollen testet, und dem Certification-Prozess, implementiert in jeder Legaleinheit und berichtspflichtigen Zentralfunktion, in welchem die Aufrechterhaltung interner Kontrollen bestätigt wird, trifft der Vorstand eine Gesamtaussage über die Angemessenheit und Wirksamkeit des Internen Kontrollsyste und Risikomanagementsystems. Vorgenannte umfassen auch ein an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtetes Compliancesystem. Basierend darauf ist dem Vorstand nichts Gegenteiliges bekannt, dass das Interne Kontrollsyste und Risikomanagementsystem des RENK Konzerns nicht angemessen oder nicht wirksam gewesen wäre. Ungeachtet dessen werden auch in Zukunft weitere Maßnahmen zur Optimierung der Dokumentation veranlasst.

Ungeachtet dessen gibt es inhärente Risiken, dass, obwohl die Systeme als angemessen und wirksam erachtet werden, Prozessverstöße oder Risiken eintreten.

11.4.4 Nachhaltigkeit

RENK sieht sich in der Verantwortung, zu einer wirtschaftlich stabilen und ökologisch verantwortlichen Entwicklung unserer Gesellschaft beizutragen. Als Anbieter von einsatzkritischer Antriebstechnik für militärische Fahrzeuge und Marineschiffe trägt RENK wesentlich zur Wahrung von Freiheit, Demokratie und Sicherheit bei. RENK verpflichtete sich daher unter Mitwirkung von Vorstand und Aufsichtsrat zu einer Nachhaltigkeitsstrategie in 2025 und der Definition von vier Handlungsfeldern, die zu einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Welt beitragen werden:

Gesellschaftliche Verantwortung durch Produktqualität und -sicherheit

- Die Produkte von RENK sichern die Rahmenbedingungen für eine freiheitliche, demokratische, soziale, ökologische und wirtschaftliche Nachhaltigkeit.

Emissionsreduktion der eigenen Betriebstätigkeit

- RENK treibt die Reduktion der Treibhausgase in seiner eigenen Betriebstätigkeit konsequent voran.

Förderung von Gesundheit, Sicherheit und Inklusion am Arbeitsplatz

- RENK schafft für seine Mitarbeiter einen Arbeitsplatz, der Sicherheit und Gesundheit unterstützt und Inklusion fördert.

Resiliente Unternehmensführung

- RENK ist ein systemrelevanter und verlässlicher Partner und agiert auf allen Unternehmensebenen nachhaltig und verantwortlich.

Ökologische, soziale und gesellschaftliche Nachhaltigkeit sind vor diesem Hintergrund ein wesentlicher Bestandteil von RENKs Unternehmensstrategie. Hierbei orientiert sich RENK maßgeblich an den international anerkannten Instrumenten wie dem UN Global Compact, der UN-Menschenrechtserklärung, den OECD-Leitsätzen sowie den international anerkannten Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Unternehmen und Menschenrechte (siehe dazu auch Abschnitt 11.4.1).

Für nähere Informationen zu Nachhaltigkeitsthemen wird auf Abschnitt 13 *Nachhaltigkeitserklärung* im zusammengefassten Lagebericht des Geschäftsberichts für das Jahr 2024 verwiesen. Dieser ist auf der Internetseite von RENK unter <https://ir.renk.com/de/publications/> abrufbar.

11.4.5 Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre der RENK Group AG üben ihre Rechte in der Hauptversammlung aus. Die Hauptversammlung beschließt über alle ihr durch Gesetz zugewiesenen Angelegenheiten, unter anderem über die Gewinnverwendung, das Vergütungssystem und den Vergütungsbericht für Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Wahl des Abschlussprüfers, Satzungsänderungen, Maßnahmen der Kapitalherabsetzung und Kapitalbeschaffung sowie in den gesetzlich vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses. Die Hauptversammlung wählt außerdem die Vertreter der Aktionäre im Aufsichtsrat.

Im Geschäftsjahr 2024 fand die ordentliche Hauptversammlung im virtuellen Format ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am 26. Juni 2024 statt. Für das Geschäftsjahr 2025 ist die ordentliche Hauptversammlung für den 4. Juni 2025 in demselben Format geplant. Nähere Informationen zur Hauptversammlung sind auf der Internetseite von RENK unter <https://ir.renk.com/de/annual-general-meeting/> abrufbar.

11.4.6 Eigengeschäfte von Führungspersonen

Die RENK Group AG ist unter den Voraussetzungen von Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung) verpflichtet, Eigengeschäfte von Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, sowie in enger Beziehung zu ihnen stehenden Personen, mit Aktien der RENK Group AG oder Schuldtiteln der RENK Group AG oder damit verbundenen Derivaten oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten zu veröffentlichen. Die diesbezüglichen Informationen werden auf der Internetseite von RENK unter <https://ir.renk.com/de/corporate-governance/> veröffentlicht.

11.4.7 Unternehmenskommunikation und Transparenz

Die RENK Group AG ist sich des hohen Stellenwerts einer umfassenden, zeitnahen und gleichberechtigten Kommunikation zur wirtschaftlichen Lage und aktuellen Entwicklungen und Ereignissen gegenüber den Aktionären, Teilnehmern am Kapitalmarkt und der interessierten Öffentlichkeit bewusst. Eine regelmäßige und fristgerechte Berichterstattung findet insbesondere im Rahmen des Geschäftsberichts, der insbesondere den Konzernabschluss, den zusammengefassten Lagebericht und den Jahresabschluss der RENK Group AG enthält, des Halbjahresfinanzberichts, der insbesondere den verkürzten Konzernzwischenabschluss und den Konzernzwischenlagebericht enthält, und der Quartalsmitteilungen statt. Aktuelle Entwicklungen und wichtige Ereignisse meldet RENK in Pressemitteilungen und erforderlichenfalls Ad-hoc-Mitteilungen. Sämtliche Pflichtveröffentlichungen stellt RENK auf seiner Internetseite zur Verfügung. Dort ist auch ein aktueller Finanzkalender einsehbar, der über alle wesentlichen Veröffentlichungs- und Veranstaltungstermine informiert. Die maßgeblichen Informationen werden in der Regel in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung gestellt.

Weiterführende Informationen zu Publikationen, Aktienkursen und weiteren Kommunikationsthemen sind auf der Internetseite von RENK insbesondere im Bereich Investor Relations unter <https://ir.renk.com/de/> sowie im Newsroom unter <https://www.renk.com/de/newsroom/presse> abrufbar.

11.4.8 Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Konzernabschluss sowie der verkürzte Konzernzwischenabschluss werden nach den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, sowie den nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften erstellt. Der zusammengefasste Lagebericht sowie der für die Dividendenzahlung maßgebliche Einzelabschluss der RENK Group AG erfolgen nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften. Der Konzernzwischenlagebericht wird aufgrund der Aufstellungsverpflichtung nach §115 Abs. 2 Nr. 2

WpHG gemäß der Maßgaben des Deutschen Rechnungslegungs Standards (DRS) aufgestellt. Zudem erstellt und veröffentlicht RENK nach § 53 der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörsen Quartalsmitteilungen für das erste Quartal und die ersten neun Monate eines jeden Geschäftsjahres. Die Quartalsmitteilung für das erste Quartal 2025 wird am 14. Mai 2025 veröffentlicht, die Quartalsmitteilung über die ersten neun Monate des Geschäftsjahrs 2025 wird am 13. November 2025 veröffentlicht. Der Halbjahresfinanzbericht wird am 13. August 2025 veröffentlicht.

Der Konzernabschluss, der zusammengefasste Lagebericht und der Jahresabschluss sowie der Konzernzwischenabschluss und der Konzernzwischenlagebericht werden vom Vorstand der RENK Group AG aufgestellt. Der Abschlussprüfer wird von der Hauptversammlung auf Grundlage des Beschlussvorschlags des Aufsichtsrats, der seinerseits auf der Empfehlung des Prüfungsausschusses beruht, gewählt. Vor der Unterbreitung des Wahlvorschlags haben der Aufsichtsrat und sein Prüfungsausschuss eine Unabhängigkeitserklärung vom Abschlussprüfer eingeholt. Der Abschlussprüfer hat den Konzernabschluss, den zusammengefassten Lagebericht und den Jahresabschluss geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss festgestellt. Hinsichtlich des verkürzten Konzernzwischenabschlusses und Konzernzwischenlageberichts erfolgte eine prüferische Durchsicht unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen.

Im Geschäftsjahr 2024 war die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, (PwC) – wie bereits in den vorangegangenen Geschäftsjahren 2023 und 2022 – mit der gesetzlichen Abschlussprüfung sowie erstmalig mit der prüferischen Durchsicht des verkürzten Konzernzwischenabschlusses und des Konzernzwischenlageberichts beauftragt. Vorsorglich erfolgte zudem die Bestellung von PwC zum Prüfer des (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2024. Die Bestellung zum gesetzlichen Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 erfolgte in der Hauptversammlung am 26. Juni 2024. Seit dem Beginn der Prüfungstätigkeit durch PwC im Geschäftsjahr 2022 ist Holger Graßnick der verantwortliche Wirtschaftsprüfer.

Im Rahmen der Überwachung des Vorstands war der Aufsichtsrat insbesondere für die Prüfung der Rechnungslegung und der Überwachung der rechnungslegungsbezogenen Kontroll- und Risikomanagementsysteme verantwortlich, wobei er vom Abschlussprüfer unterstützt wurde. Insbesondere diskutierte der Prüfungsausschuss mit dem Abschlussprüfer die Einschätzung des Prüfungsrisikos, die Prüfungsstrategie und Prüfungsplanung sowie die Prüfungsergebnisse und die Vorsitzende des Prüfungsausschusses tauschte sich regelmäßig mit dem Abschlussprüfer über den Fortgang der Prüfung aus und berichtete dem Prüfungsausschuss hierüber.

11.5 Vorstand

11.5.1 Arbeitsweise

Der Vorstand führt RENK eigenverantwortlich und ist dabei dem Konzerninteresse sowie der Steigerung des nachhaltigen Konzernwertes verpflichtet. Er entwickelt die strategische Ausrichtung von RENK, stimmt diese regelmäßig mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für deren Umsetzung. Der Vorstand führt RENK nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der durch den Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung. Der Vorstand hat insbesondere für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien sowie deren Beachtung durch alle Gesellschaften von RENK zu sorgen (Compliance).

Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinschaftlich die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Der Vorstand entscheidet in seiner Gesamtheit über alle Angelegenheiten, in denen das Gesetz, die Satzung oder die Geschäftsordnung eine Entscheidung durch den Gesamtvorstand vorschreibt. Er kann einzelne Vorstandsmitglieder mit der Durchführung der Beschlüsse und mit der Ausführung von Maßnahmen beauftragen, die dem gesamten Vorstand obliegen. Jedes Vorstandsmitglied leitet unabhängig davon den ihm durch Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Geschäftsbereich selbstständig und in eigener Verantwortung. Die Vorstandsmitglieder arbeiten kollegial zusammen und beraten und unterrichten sich gegenseitig. In den Fällen, in denen Entscheidungen eines Vorstandsmitglieds die Grenzen seines Geschäftsbereichs überschreiten oder den Geschäftsbereich eines anderen Vorstandsmitglieds wesentlich beeinflussen, entscheiden die betreffenden Vorstandsmitglieder gemeinsam. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Gesamtvorstand. Vorstandssitzungen finden regelmäßig statt. Sie finden jedoch zwingend statt, wenn es das Wohl von RENK erfordert. Jedes Mitglied des Vorstands kann die unverzügliche Einberufung des Vorstands

verlangen. Der Vorstand beschließt in der Regel in Sitzungen, welche auch in Form einer Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel abgehalten werden können. Der Vorstand soll sich nach Kräften bemühen, alle seine Beschlüsse einstimmig zu fassen. Sollte keine Einstimmigkeit erreicht werden, werden die Beschlüsse des Vorstands mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder des Vorstands gefasst, soweit nicht durch Gesetz, die Satzung oder die Geschäftsordnung andere Mehrheiten zwingend vorgeschrieben sind.

11.5.2 Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat und Vorstand arbeiten zum Wohl von RENK zusammen. Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats ist gemeinsame Aufgabe von Vorstand und Aufsichtsrat. Dabei obliegt grundsätzlich dem Vorstandsvorsitzenden die Unterrichtung des Aufsichtsratsvorsitzenden und der Aufsichtsratsausschüsse. Eine Ausnahme bildet die Information des Prüfungsausschusses, für die der Finanzvorstand primärverantwortlich ist. Vor diesem Hintergrund beraten sich Aufsichtsrats- und Vorstandsvorsitzender regelmäßig über Entscheidungsentwicklungen in Bezug auf Strategie, Risiko und Compliance von RENK. Aufsichtsrat und Vorstand binden sich gegenseitig frühzeitig in grundlegende Entscheidungen der ihnen jeweils obliegenden Kompetenzbereiche ein. Soweit der Aufsichtsrat es verlangt, nehmen die Vorstandsmitglieder an Sitzungen des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse teil. Darüber hinaus bedürfen nach der Geschäftsordnung des Vorstands vorgesehene Maßnahmen und Geschäfte der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.

11.5.3 Zusammensetzung inkl. Diversität und Nachfolgeplanung

Der Vorstand der RENK Group AG besteht gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die konkrete Zahl der Mitglieder bestimmt der Aufsichtsrat. Die Mitglieder des Vorstands werden für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren bestellt, wobei Wiederbestellungen zulässig sind.

Beim Abschluss des Geschäftsjahres 2024 bestand der Vorstand der RENK Group AG aus drei Mitgliedern. Dies waren: Susanne Wiegand (CEO), Anja Mänz-Siebje (CFO) und Dr. Alexander Sagel (COO). Nähere Informationen zum Lebenslauf der jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder sind unter <https://ir.renk.com/de/corporate-governance/> abrufbar.

Im Laufe des Geschäftsjahres 2024 gab es mehrere Wechsel im Vorstand der RENK Group AG. Herr Dr. Alexander Sagel wurde mit Wirkung zum 1. April 2024 zum Mitglied des Vorstands bestellt und bekleidet seit dem 1. Oktober 2024 auch das Amt des Arbeitsdirektors. Herr Christian Schulz (CFO) ist zum Ablauf des Monats September 2024 aus dem Vorstand ausgeschieden und hatte bis dahin auch das Amt als Arbeitsdirektor inne. Frau Anja Mänz-Siebje wurde mit Wirkung zum 1. Oktober 2024 zum Vorstandsmitglied bestellt.

Frau Susanne Wiegand kündigte im November 2024 an, dass sie zum 31. Januar 2025 aus dem Vorstand ausscheiden werde. Ab dem 1. Februar 2025 übernahm Herr Dr. Alexander Sagel das Amt als Vorsitzender des Vorstands. Mit Wirkung zum 1. März 2025 wurde Herr Dr. Emmerich Schiller als COO in den Vorstand der RENK Group AG berufen. Er war zuvor bereits Mitglied der Geschäftsführung der RENK GmbH.

Das Thema Vielfalt in allen Dimensionen ist bei RENK von besonderer Bedeutung und bildet einen Schwerpunkt der Nachhaltigkeitsstrategie von RENK. Dabei ist sich RENK insbesondere bewusst, dass Geschlechtervielfalt ein integrativeres und gerechteres Arbeitsumfeld fördert, was zu einer höheren Mitarbeiterzufriedenheit und -bindung führen kann.

Diversität in allen Belangen stellt damit auch für die Zusammensetzung des Vorstands der RENK Group AG einen zentralen Aspekt dar. Mit Blick auf die Repräsentation von Frauen im Vorstand werden die vom Aufsichtsrat festgesetzten Zielgrößen und Fristen zu ihrer Erreichung und darüber hinaus (freiwillig) die gesetzliche Mindestquote beachtet (siehe näher unter Abschnitt 11.7.2). Zur Altersgrenze von Vorstandmitgliedern der RENK Group AG hat RENK festgelegt, dass Bestellungen für Mitglieder des Vorstands (in der Regel) mit Erreichung des 63. Lebensjahres enden und eine Verlängerung um maximal fünf weitere Jahre möglich ist.

Darüber hinaus spielen bei der langfristigen Nachfolgeplanung und den Anforderungen an Vorstandsmitglieder neben Führungserfahrung und Kompetenzen im Bereich der Strategieentwicklung, Kenntnisse und Vernetzung in der Verteidigungsbranche sowie je nach Geschäftsbereich unterschiedliche fachliche Qualifikationen und Erfahrungen eine maßgebliche Rolle. RENK als global tätiges Unternehmen trägt zudem seinem Ursprung und Hauptsitz in Deutschland Rechnung und legt Wert auf die Deutschkenntnisse seiner Vorstandsmitglieder. Die Vorstandsmitglieder sollen sich in ihren Fähigkeiten und Erfahrungen bestmöglich ergänzen. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte entscheidet der Aufsichtsrat im Unternehmensinteresse und unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls, mit welcher Persönlichkeit eine konkrete Vorstandsposition besetzt wird.

Der Aufsichtsrat und Vorstand sind gemeinsam verantwortlich für eine langfristige Nachfolgeplanung. Die Nachfolgeplanung ist turnusmäßig Gegenstand der Aufsichtsratssitzungen. In 2024 haben Aufsichtsrat und Vorstand die Nachfolgeplanung in zwei Sitzungen des Aufsichtsrats diskutiert. Dabei wurde sowohl generell die potenzielle Nachfolge für amtierende Vorstandsmitglieder als auch konkret die Besetzung offener Vorstandspositionen besprochen. Im Rahmen dessen wurden geeignete interne und externe Kandidaten evaluiert. Im Rahmen der Nachfolgeplanung erfolgt auch eine entsprechende Planung für die Managementpositionen auf der Ebene unterhalb des Vorstands.

Der vorgenannte Einsatz von RENK für Diversität und Vielfalt bei der Zusammensetzung des Vorstands wird insbesondere dadurch bestätigt, dass der Frauenanteil im Vorstand der RENK Group AG bei Abschluss des Geschäftsjahres 2024 zwei Drittel betrug und RENK damit eine Vorreiterrolle in der gesamten Branche einnimmt. Auch die Regel-Altersgrenze für Vorstandsmitglieder wurde im Geschäftsjahr 2024 eingehalten.

11.5.4 Vermeidung von Interessenkonflikten und Unabhängigkeit

Sämtliche Vorstandsmitglieder von RENK sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen keine persönlichen Interessen verfolgen, unterliegen während ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft einem umfassenden Wettbewerbsverbot und dürfen Geschäftschancen, die der RENK Group AG oder einer Gesellschaft von RENK zustehen, grundsätzlich nicht für sich oder Dritte nutzen. Interessenkonflikte soll jedes Vorstandsmitglied unverzüglich gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dem Vorsitzenden des Vorstands offenlegen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber informieren. Im Geschäftsjahr 2024 wurden keine Interessenkonflikte offengelegt.

11.6 Aufsichtsrat

11.6.1 Arbeitsweise, inkl. Zusammenarbeit mit bzw. Informationsversorgung durch den Vorstand

Wesentliche Aufgabe des Aufsichtsrats der RENK Group AG ist die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie die Beratung und Überwachung des Vorstands bei der Leitung von RENK. Der Aufsichtsrat beachtet die Empfehlungen des Kodex und dessen Weiterentwicklung, sofern anwendbar, gemäß der jeweils geltenden Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat nach § 161 AktG. Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats, die auf der Internetseite von RENK unter <https://ir.renk.com/de/corporate-governance/> abrufbar sind. Ausführungen zur Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrats finden sich unter Abschnitt 11.5.2.

Der Aufsichtsrat muss gemäß seiner Geschäftsordnung und § 110 AktG zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten (d.h. insgesamt vier Sitzungen im Kalenderjahr). Weitere Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies im Gesellschaftsinteresse erforderlich ist oder wenn die Einberufung der Sitzung von einem Aufsichtsratsmitglied oder vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. Im Geschäftsjahr 2024 fanden neun Sitzungen des Aufsichtsrats der RENK Group AG statt. Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrats erfolgt durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats leitet die Sitzungen des Aufsichtsrats. Er bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Der Vorstand nimmt grundsätzlich an den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teil.

Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst, die sowohl als Präsenzveranstaltung als auch in Form von Video- oder Telefonkonferenzen oder in Mischformen der genannten Teilnahmemöglichkeiten abgehalten

werden können. Beschlussfassungen können auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, per E-Mail oder mittels sonstiger vergleichbarer Kommunikationsmittel sowie in Kombination der vorgenannten Formen erfolgen, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats dies anordnet oder sich alle Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligen. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen, wobei Stimmenthaltungen nicht als abgegebene Stimmen gelten. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. Im Falle der Verhinderung des Aufsichtsratsvorsitzenden steht dieses Recht seinem Stellvertreter nicht zu. Nähere Informationen zur Arbeit des Aufsichtsrats finden Sie im Bericht des Aufsichtsrats, der im Anhang des Geschäftsberichts enthalten ist. Der Geschäftsbericht ist auf der Internetseite von RENK unter <https://ir.renk.com/de/publications/> abrufbar.

11.6.2 Zusammensetzung inkl. Diversität, Kompetenzprofilen und Qualifikationsmatrix

Der paritätisch besetzte Aufsichtsrat der RENK Group AG besteht aus zwölf Mitgliedern und setzt sich zusammen aus sechs durch die Aktionäre in der Hauptversammlung gewählte Mitglieder der Anteilseignerseite und sechs Arbeitnehmervertretern, die nach dem Mitbestimmungsgesetz gewählt werden. Nähere Informationen zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats sind auf der Internetseite von RENK unter <https://ir.renk.com/de/corporate-governance/> abrufbar.

Zum Abschluss des Geschäftsjahres 2024 war der Aufsichtsrat der RENK Group AG wie folgt besetzt: Als Vertreter der Anteilseigner gehörten dem Aufsichtsrat an Claus von Hermann, Florian Hohenwarter, Johannes Meier, Doreen Nowotne, Karin Sonnenmoser und Klaus Stahlmann. Als Vertreter der Arbeitnehmer gehörten dem Aufsichtsrat an: Klaus Refle, Sascha Dudzik, Lothar Evers, Adela Lieb, Ferdije Rrecaj und Mario Sommer. Den Vorsitz im Aufsichtsrat hat Claus von Hermann inne, stellvertretender Vorsitzender ist Klaus Refle.

Im Laufe des Geschäftsjahres 2024 gab es mehrere Wechsel im Aufsichtsrat der RENK Group AG. Aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden sind Swantje Conrad, Cécile Dutheil, Horst Ott und Dr. Rainer Martens. Zu Mitgliedern des Aufsichtsrats wurden bestellt Florian Hohenwarter, Ferdije Rrecaj, Karin Sonnenmoser und Doreen Nowotne.

Der Aufsichtsrat der RENK Group AG hat ein Kompetenzprofil und ein Diversitätskonzept sowie weitere Ziele zu seiner Zusammensetzung aufgestellt.

Im Rahmen des Kompetenzprofils werden die folgenden Anforderungen und Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats als Gesamtremium als wesentlich erachtet:

- Erfahrung im Führen von Unternehmen, Verbänden und Netzwerken
- Vertrautheit der Mitglieder in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor von RENK und damit verbundenen Wertschöpfungsketten
- angemessene Kenntnis im Gesamtremium zu Finanzen, Bilanzierung, Rechnungswesen, Risikomanagement, Recht und Compliance
- angemessene Expertise im Gesamtremium zu den für RENK bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen
- mindestens ein Mitglied mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen (besonderer Sachverständ) auf dem Gebiet der Rechnungslegung
- mindestens ein Mitglied mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen (besonderer Sachverständ) auf dem Gebiet der Abschlussprüfung
- mindestens ein Mitglied mit ausgeprägter Erfahrung in Operations, einschließlich z. B. Produktion, Innovation, Forschung & Entwicklung und Technologie
- mindestens ein Mitglied mit ausgeprägter Erfahrung auf den Gebieten Recht, Personal und Gesellschaft
- mindestens ein Mitglied mit Erfahrung auf den Gebieten der Sicherheits- und/oder Verteidigungsindustrie
- Fachkenntnisse und Erfahrungen aus Wirtschaftsbereichen außerhalb des Tätigkeitsbereichs der RENK

* Diese mit * gekennzeichneten Abschnitte enthalten Lageberichtstypischen Angaben, die sich auch mit den Angabepflichten gem. ESRS 2 GOV-1.23 befassen.

Der Aufsichtsrat strebt eine hinreichende Diversität im Hinblick auf Geschlecht, Internationalität sowie Bildungs- und Berufshintergrund an. Er hat daher ein Diversitätskonzept aufgestellt, wonach er für seine Zusammensetzung folgende Kriterien berücksichtigt:

- Mindestens jeweils 30% Frauen und Männer
- mindestens 30% der Mitglieder verfügen über internationale Erfahrung aufgrund von Herkunft oder Tätigkeit
- mindestens 50% der Mitglieder verfügen über unterschiedliche Ausbildungen und berufliche Erfahrungen
- mindestens 30% der Mitglieder sind unter 60 Jahren alt

Über die genannten Aspekte zu Kompetenzen und Diversität hinaus hat sich der Aufsichtsrat folgende weitere Ziele zu seiner Zusammensetzung gesetzt:

Persönlichkeit und Integrität

Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen persönlich zuverlässig sein und über Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, die zur gewissenhaften und eigenverantwortlichen Erfüllung der Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds erforderlich sind. Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen außerdem eine (hypothetische) Überprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetzes bestehen.

Zeitliche Verfügbarkeit

Jedes Aufsichtsratsmitglied stellt sicher, dass der Zeitaufwand, der zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Mandats als Aufsichtsrat der RENK Group AG erforderlich ist, erbracht wird. Bei der Übernahme weiterer Mandate sind die gesetzlichen Mandatsbeschränkungen und die Empfehlungen des Kodex einzuhalten.

Altersgrenze und Zugehörigkeitsdauer

Zur Wahl als Mitglied des Aufsichtsrats sollen in der Regel nur Personen vorgeschlagen werden, die zum Zeitpunkt der Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Unabhängigkeit

Um eine unabhängige Überwachung und Beratung des Vorstands zu gewährleisten, sollen dem Aufsichtsrat sowohl insgesamt als auch auf Seiten seiner von den Aktionären gewählten Mitglieder (Anteilseignervertreter) eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Bei der Bewertung der Unabhängigkeit zieht der Aufsichtsrat die Einschätzungsdimensionen des aktuellen Kodex heran.

Der Stand der Umsetzung des Kompetenz- und Diversitätsprofils des Aufsichtsrats ist in der Qualifikationsmatrix dargestellt:

Qualifikationsmatrix

Stand der Umsetzung des Kompetenz- und Diversitätsprofils - Anteilseignerseite

	Claus von Hermann	Florian Hohenwarter	Johannes Meier	Doreen Nowotne	Karin Sonnenmoser	Klaus Stahlmann
Zugehörigkeitsdauer						
Mitglied	seit 01.09.2023	seit 07.03.2024	seit 01.09.2023	seit 26.06.2024	seit 26.06.2024	seit 01.09.2023
Regelgrenze Zugehörigkeit	bis zur Hauptversammlung 2028					
Diversität						
Geburtsjahr	1974	1976	1984	1972	1969	1960
Regelaltersgrenze	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Geschlecht	m	m	m	f	f	m
Ausbildungs-/ Berufshintergrund	BWL/ Investment Advisory	Elektrotechnik	BWL/ Investment Advisory	BWL/ Consulting	BWL/ Finance	Wirtschaftsingenieur
Nationalität	Deutsch	Deutsch	Deutsch/ Österreichisch	Deutsch	Deutsch	Deutsch
Persönliche Eignung						
Unabhängigkeit	-	✓	-	✓	✓	✓
Der Aufsichtsrat verfügt nach Einschätzung der Anteilseignervertreter über eine angemessene Zahl an unabhängigen Mitgliedern.						
Kein Overboarding	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrung						
Führen von Unternehmen, Verbänden und Netzwerken	•••	•••	••	•••	•••	•••
Sektorenkenntnisse	•••	•••	•••	••	••	•••
Finanzen	•••	••	•••	•••	•••	••
Bilanzieren	•••	•	•••	•••	•••	••
Rechnungswesen	•••	•	•••	••	•••	••
Risikomanagement	••	••	••	•••	•••	••
Recht	••	••	••	•	••	••
Compliance	••	••	••	••	•••	•••
Besonderer Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung				✓		✓
Besonderer Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung				✓	✓	✓
Bedeutsame Nachhaltigkeitsfragen für die RENK Group AG	•	••	•	••	•••	•
Operations (einschl. z. B. Produktion, Innovation, Forschung und Entwicklung und Technologie)	••	•••	••	•	••	•••
Recht, Personal und Gesellschaft	••	••	••	••	••	••
Sicherheits- und/oder Verteidigungsindustrie	••	•••	••	••	•	••
Fachkenntnisse und Erfahrungen aus Wirtschaftsbereichen außerhalb der RENK Group AG	•••	•••	•••	•••	•••	•••

AN = Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer gemäß § 96 Abs. 1 AktG i. V. m. MitbestG

Die Qualifikationsmatrix basiert auf der Selbsteinschätzung der Aufsichtsratsmitglieder:

•	Grundlegende Kenntnisse:	sicheres Grundwissen in wesentlichen Bereichen innerhalb des Fachgebiete, erworben zum Beispiel durch Schulungen oder praktische Erfahrungen.
••	Fortgeschrittene Kenntnisse:	umfangreiches Wissen durch langjährige Praxiserfahrung in Bezug auf das gesamte Fachgebiet oder Spezialkenntnisse in Teilen des Fachgebietes.
•••	Expertenwissen:	Expertenwissen im gesamten Fachgebiet, erworben durch eine Funktion als Entscheidungsträgerin/Entscheidungsträger.

Qualifikationsmatrix**Stand der Umsetzung des Kompetenz- und Diversitätsprofils - Arbeitnehmerseite**

	Klaus Reflé	Sascha Dudzik	Lothar Evers	Adela Lieb	Ferdije Rrecaj	Mario Sommer
Zugehörigkeitsdauer						
Mitglied	seit 01.09.2023	seit 01.09.2023	seit 01.09.2023	seit 01.09.2023	seit 11.06.2024	seit 01.09.2023
Regelgrenze Zugehörigkeit	bis zur nächsten Wahl der Arbeitnehmer (voraussichtlich 2026)	bis zur nächsten Wahl der Arbeitnehmer (voraussichtlich 2026)	bis zur nächsten Wahl der Arbeitnehmer (voraussichtlich 2026)	bis zur nächsten Wahl der Arbeitnehmer (voraussichtlich 2026)	bis zur nächsten Wahl der Arbeitnehmer (voraussichtlich 2026)	bis zur nächsten Wahl der Arbeitnehmer (voraussichtlich 2026)
Diversität						
Geburtsjahr	1966	1977	1968	1976	1976	1981
Regelaltersgrenze	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Geschlecht	m	m	m	f	f	m
Ausbildungs-/ Berufshintergrund	Zerspanungs- mechaniker	Industrie- mechaniker/ Wirtschafts- und Arbeitsrecht	Industrie- mechaniker	BWL/Finance	Erwachsenen- bildung	Produktions- technik
Nationalität	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Deutsch
Persönliche Eignung						
Unabhängigkeit	AN	AN	AN	AN	AN	AN
Der Aufsichtsrat verfügt nach Einschätzung der Anteilseignervertreter über eine angemessene Zahl an unabhängigen Mitgliedern.						
Kein Overboarding	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrung						
Führen von Unternehmen, Verbänden und Netzwerken	•	•••	••	•	•••	•
Sektorenkenntnisse	•	•	••	•••	••	•
Finanzen	••	••	•	•••	•••	•
Bilanzieren	••	••		•••	••	•
Rechnungswesen	••	••		•••	••	•
Risikomanagement	•	••		•	•••	•
Recht	•	••	•	•	•••	•
Compliance	•	••	•	•	•••	•
Besonderer Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung				✓	✓	
Besonderer Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung				✓	✓	
Bedeutsame Nachhaltigkeitsfragen für die RENK Group AG	••	•	••	•	•••	••
Operations (einschl. z. B. Produktion, Innovation, Forschung und Entwicklung und Technologie)	••	••	••	•	•••	••
Recht, Personal und Gesellschaft	•	••	••	•	•••	•
Sicherheits- und/oder Verteidigungsindustrie	•	•	•	•	••	•
Fachkenntnisse und Erfahrungen aus Wirtschaftsbereichen außerhalb der RENK Group AG	•	••		•	•••	•
AN = Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer gemäß § 96 Abs. 1 AktG i. V. m. MitbestG						
Die Qualifikationsmatrix basiert auf der Selbsteinschätzung der Aufsichtsratsmitglieder:						
•	Grundlegende Kenntnisse:	sicheres Grundwissen in wesentlichen Bereichen innerhalb des Fachgebiete, erworben zum Beispiel durch Schulungen oder praktische Erfahrungen.				
••	Fortgeschrittene Kenntnisse:	umfangreiches Wissen durch langjährige Praxiserfahrung in Bezug auf das gesamte Fachgebiet oder Spezialkenntnisse in Teilen des Fachgebiete.				
•••	Expertenwissen:	Expertenwissen im gesamten Fachgebiet, erworben durch eine Funktion als Entscheidungsträgerin/Entscheidungsträger.				

11.6.3 Vermeidung von Interessenkonflikten und Unabhängigkeit

Die Aufsichtsratsmitglieder sind ausschließlich dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen für sich nutzen, die dem Unternehmen zustehen. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist verpflichtet, Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats gegenüber offenzulegen. Im Geschäftsjahr 2024 wurden keine Interessenkonflikte offengelegt.

Wie der vorstehenden Qualifikationsmatrix zu entnehmen ist, besteht der Aufsichtsrat bei RENK aus einer ausreichenden und angemessenen Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder auf Seite der Anteilseigner. Aus Transparenzgründen wird darauf hingewiesen, dass Herr Florian Hohenwarter Geschäftsführer der KNDS Deutschland Verwaltungs GmbH als Komplementärin der KNDS Deutschland GmbH & Co. KG ist. Die KNDS-Gruppe steht in einer Kundenbeziehung zu RENK. Diese Kundenbeziehung wurde vom Aufsichtsrat jedoch nicht insofern als wesentlich im Sinne der Empfehlung C.7 Abs.2 des Kodex angesehen, als dass sie die Unabhängigkeit beeinflusst. Der Aufsichtsrat wird die Unabhängigkeit von Herrn Hohenwarter nach Vollzug des Aktienerwerbs infolge der am 10. Februar 2025 veröffentlichten Optionsrechtsausübung durch KNDS N.V., einem verbundenen Unternehmen der KNDS Deutschland GmbH & Co. KG, überprüfen und gegebenenfalls seine Einschätzung anpassen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.

11.6.4 Selbstbeurteilung

Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig, mindestens jedoch alle zwei Jahre die Wirksamkeit der Erfüllung seiner Aufgaben und die seiner Ausschüsse. Gegenstand dieser Selbstbeurteilung sind neben den vom Aufsichtsrat festgelegten qualitativen Kriterien insbesondere die Verfahrensabläufe im Aufsichtsrat, der Informationsfluss zwischen den Ausschüssen und dem Plenum sowie die rechtzeitige und inhaltlich ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats. Die Selbstbeurteilung ist selbstauferlegter Bestandteil der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.

Im Geschäftsjahr 2024 hat der Aufsichtsrat eine solche Selbstbeurteilung vorgenommen. Diese Selbstbeurteilung wurde anhand eines Online-Fragebogens durchgeführt. Die Befragung erfolgte anonym und wurde durch das Corporate Office ausgewertet. Die Ergebnisse der Auswertung wurden in einer Aufsichtsratssitzung ausführlich diskutiert. Dabei wurde Verbesserungspotential identifiziert und entsprechende Maßnahmen ergriffen, um dieses zeitnah umzusetzen.

11.6.5 Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat richtete nach seiner Konstituierung im Jahr 2023 vier dauerhafte Ausschüsse ein. Der Nominierungsausschuss, Personalausschuss, Prüfungsausschuss und Vermittlungsausschuss tragen zu einer effizienten Aufgabenerfüllung des Aufsichtsrates bei. Die Ausschüsse bereiten beauftragte Themen vor und treffen die ihnen in rechtlich zulässigem Umfang übertragenen Entscheidungen.

▪ Nominierungsausschuss

Der Nominierungsausschuss schlägt dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern vor und berät sich regelmäßig zur Nachfolgeplanung. Der Nominierungsausschuss besteht bei Abschluss des Geschäftsjahres 2024 aus drei Mitgliedern, die ausschließlich der Anteilseignerseite angehören. Diese sind: Doreen Nowotne, Johannes Meier und Claus von Hermann, von denen Doreen Nowotne den Vorsitz innehatte. Im Laufe des Geschäftsjahrs 2024 gab es einen Wechsel im Nominierungsausschuss: Cécile Dutheil schied aus dem Ausschuss aus und Doreen Nowotne wurde in den Ausschuss aufgenommen. Der Nominierungsausschuss hat im Geschäftsjahr 2024 eine Sitzung abgehalten.

- Personalausschuss

Der Personalausschuss bereitet Beschlussfassungen des Aufsichtsratsplenums zu (a) sämtlichen Vergütungsthemen betreffend die Vergütung des Vorstands und Aufsichtsratsthemen zu Mitarbeiteraktien, (b) Empfehlungen zur Größe des Vorstands und zur Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie (c) der Nachfolgeplanung betreffend den Vorstand vor. Der Personalausschuss ist paritätisch besetzt und besteht aus vier Mitgliedern. Diese sind Doreen Nowotne, Claus von Hermann, Klaus Refle und Ferdije Rrecaj, von denen Doreen Nowotne den Vorsitz innehatte. Im Laufe des Geschäftsjahres 2024 gab es mehrere Wechsel im Personalausschuss: Cécile Dutheil und Horst Ott schieden aus dem Ausschuss aus und Doreen Nowotne und Ferdije Rrecaj wurden in den Ausschuss aufgenommen. Der Personalausschuss hat im Geschäftsjahr 2024 fünf Sitzungen abgehalten.

- Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss sind (a) die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, das Risikomanagementsystem und das interne Revisionssystems sowie die Abschlussprüfung, hier insbesondere die Auswahl und die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, die Qualität der Abschlussprüfung und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, (b) Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses, (c) die Vorbereitung der Entscheidung des Aufsichtsrats über die Billigung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses sowie Erörterung von Halbjahres- und Quartalsberichten, (d) die Vorbereitung der Entscheidung des Aufsichtsrats über die Empfehlung zur Wahl des Abschlussprüfers sowie Beschlussfassung über die Prüfungsschwerpunkte und Zustimmung zur Erteilung des Prüfungsauftrags und der Honorarvereinbarung, (e) die Überwachung von Compliance- und Nachhaltigkeitsthemen (insbesondere deren Berichterstattung und Prüfung), (f) die Diskussion mit dem Abschlussprüfer über die Einschätzung des Prüfungsrisikos, die Prüfungsstrategie und Prüfungsplanung sowie die Prüfungsergebnisse und (g) die Kenntnisnahme des Prüfungsplans der internen Revision zur Beratung und Beschlussfassung übertragen. Der Prüfungsausschuss ist paritätisch besetzt und besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Die Mitglieder waren bei Abschluss des Geschäftsjahres 2024 Karin Sonnenmoser, Johannes Meier, Klaus Refle und Sascha Dudzik, von denen Karin Sonnenmoser den Vorsitz innehatte. Im Laufe des Geschäftsjahres 2024 gab es einen Wechsel im Prüfungsausschuss: Swantje Conrad schied aus dem Ausschuss aus und Karin Sonnenmoser wurde in den Ausschuss aufgenommen. Der Prüfungsausschuss hat im Geschäftsjahr 2024 sechs Sitzungen abgehalten.

Die amtierende Vorsitzende des Prüfungsausschusses Frau Karin Sonnenmoser verfügt aufgrund ihrer langjährigen Tätigkeit in Führungspositionen im Bereich Finance und Controlling über besonderen Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Dabei weist Frau Sonnenmoser Expertenwissen in den Bereichen Finanzen, Bilanzierung und Rechnungswesen sowie in für RENK bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen auf. Auch verfügt Frau Sonnenmoser über besondere Erfahrungen und Kenntnisse betreffend interne Kontroll- und Risikomanagementsysteme sowie Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung. Frau Sonnenmoser bekleidete mehrere Führungspositionen im Volkswagen Konzern und war dort in verschiedenen Finanzfunktionen tätig. Sie leitete insbesondere das Generalsekretariat der Markengruppe Volkswagen und agierte im Topmanagement der Volkswagen AG als Geschäftsführerin für Finanz, Beschaffung, IT und Venture Capital sowie als Vorstandsvorsitzende der AutoVision GmbH, einer 100%-igen Tochtergesellschaft der Volkswagen AG. Frau Sonnenmoser hat einen Abschluss als Diplom-Kauffrau von der Universität Augsburg und einen Master of Business Administration (MBA) von der University of Dayton, Ohio, USA.

Herr Johannes Meier verfügt aufgrund langjähriger Erfahrungen im Bereich Finance und Controlling über besonderen Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung und Abschlussprüfung sowie Expertenwissen in den Bereichen Finanzen, Bilanzierung und Rechnungswesen sowie in für RENK bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen. Herr Meier begann seine Karriere als Controller bei der Voith GmbH. Nach weiteren Stationen im Finance Bereich bekleidet Herr Meier seit 2018 die Position des Investment Advisory Professionals bei Triton. Herr Meier hat einen Abschluss als Diplom-Kaufmann der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, einen Abschluss in internationalem Management der University London sowie einen Abschluss als Financial Analyst® des CFA Institutes.

Herr Sascha Dudzik verfügt aufgrund seiner Tätigkeit als Schatzmeister der IG Metall über fortgeschrittene Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich Finanzen, Rechnungswesen, Risikomanagement und Bilanzierung sowie in den Bereichen Recht und Compliance. Herr Dudzik ist gelernter Industriemechaniker und hat ein Diplom im Wirtschafts- und Arbeitsrecht.

Herr Klaus Refle verfügt über fortgeschrittene Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich Finanzen, Rechnungswesen und Bilanzierung aufgrund seiner langjährigen Tätigkeiten als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender in Betriebsräten unterschiedlicher Gesellschaften bei RENK. Herr Refle besitzt darüber hinaus grundlegende Kenntnisse in den Bereichen Risikomanagement, Recht und Compliance. Herr Refle ist ausgebildeter Zerspanungsmechaniker.

Auch die zwischenzeitlich ausgeschiedene Prüfungsausschussvorsitzende Frau Swantje Conrad verfügte über besonderen Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Frau Conrad fungierte in verschiedenen Führungspositionen im Finanzbereich, wobei sie sich vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich Finanzierung bei J.P. Morgan aneignete. Darüber hinaus fungierte Frau Conrad in mehreren Kontrollgremien im In- und Ausland. Frau Conrad hat einen Abschluss als Diplom-Wirtschaftsingenieurin vom Karlsruher Institut für Technologie (KIT) und einen Master of Business Administration von der Darla Moore School of Business in South Carolina, USA.

- Vermittlungsausschuss

Dem Vermittlungsausschuss obliegt es, dem Aufsichtsrat einen Vorschlag für die Bestellung der Mitglieder des Vorstands nach Maßgabe des § 31 Abs. 3 MitbestG zu machen. Dem Vermittlungsausschuss gehören nach § 27 Abs. 3 MitbestG der Aufsichtsratsvorsitzende, sein Stellvertreter sowie je ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und von den Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied an. Mitglieder waren bei Abschluss des Geschäftsjahres 2024 Claus von Hermann als Vorsitzender des Aufsichtsrats, Klaus Stahlmann als gewähltes Mitglied der Anteilseigner, Klaus Refle als stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats sowie Lothar Evers als gewähltes Mitglied der Arbeitnehmer. Der Vermittlungsausschuss hat im Geschäftsjahr 2024 keine Sitzung abgehalten.

11.7 Angaben zum Frauenanteil in Aufsichtsrat, Vorstand und den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands der RENK Group AG

11.7.1 Frauenanteil und Zielgrößen im Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der RENK Group AG muss sich nach Maßgabe des § 96 Abs. 2 AktG zu mindestens 30 % aus Frauen und zu mindestens 30 % aus Männern zusammensetzen, da die RENK Group AG börsennotiert ist und für sie das Mitbestimmungsgesetz gilt. Die Besetzung des Aufsichtsrats der RENK Group AG erfüllte im Geschäftsjahr 2024 die Anforderungen an die gesetzlichen Mindestanteile von Frauen und Männern nach § 96 Abs. 2 AktG. Eine Festsetzung von Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat ist aufgrund der zwingenden Geltung des gesetzlichen Mindestbeteiligungsgebots gem. § 111 Abs. 5 Satz 8 AktG nicht erforderlich.

11.7.2 Frauenanteil und Zielgrößen im Vorstand sowie in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands

Der Vorstand der RENK Group AG bestand im Geschäftsjahr 2024 aus lediglich drei Personen, sodass die gesetzlichen Anforderungen an die Mindestbeteiligungsquote zur Besetzung des Vorstands durch Frauen und Männer § 76 Abs. 3a Satz 1 AktG keine Anwendung fanden. Vielmehr ist der Aufsichtsrat der RENK Group AG gemäß § 111 Abs. 5 AktG verpflichtet, Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand der RENK Group AG sowie Fristen zu deren Erreichung festzulegen. RENK hat die Anforderungen an die gesetzliche Mindestbeteiligung gleichwohl erfüllt.

Laut geltender und jüngst bestätigter Beschlussfassung des Aufsichtsrates hat RENK eine Zielgröße für den Frauenanteil unter den Mitgliedern des Vorstands der RENK Group AG auf 30 % festgelegt. Zur Erreichung dieser Zielgröße wurde eine Frist bis zum 30. Juni 2028 festgelegt. Die Zielgröße wurde bereits im Geschäftsjahr 2024 erreicht.

Der Vorstand der RENK Group AG ist gemäß § 76 Abs. 4 AktG verpflichtet, Zielgrößen für die beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands sowie Fristen zu deren Erreichung festzulegen. Der Vorstand hat sich das längerfristige Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 einen Anteil von 20 % Frauen in den vier Führungsebenen unterhalb des Vorstands zu erreichen. Daraus hat er – mit jüngst bestätigter Beschlussfassung – das mittelfristige Ziel abgeleitet, bis zum Jahr 2027 einen Anteil von 15,9 % Frauen in den vier Führungsebenen unterhalb des Vorstands zu erreichen.